

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil der Einzelverträge, in denen die S&T Beratungs- und Konzeptionsleistungen für den Auftragnehmer erbringt. Solche Beratungsleistungen können in Workshops oder auf andere Weise durchgeführt werden.

Dabei unterstützt die S&T den Auftraggeber bei der Entscheidung über die fachlichen Funktionen und Eigenschaften, die später durch einen gesonderten Vertrag realisiert werden sollen.

- 2) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:

- a) Der Einzelvertrag.
- b) Die Anlagen des Einzelvertrags,
Anlage AVV: Auftragsverarbeitungsvertrag
- c) Diese AGB „Beratung/Schulung“,

- 3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

- 4) Definitionen:

- **„Arbeitsergebnisse“:** sind alle von der S&T unter einem Auftrag erstellten Dinge und immaterielle Gütergeistigen Eigentums einschl. des fachlichen/technischen Know-hows, auch, soweit diese geistigen Leistungen in Gegenständen verkörpert sind. Ferner handelt es sich um dauerhaft manifestierte Ergebnisse der Tätigkeit, insbesondere solche, die über Registerrechte schutzfähig sind, wie z.B. technische Erfindungen, Geschmacksmuster, Designs, Marken wie auch solche, die urheberrechtlichen Schutz genießen.
- **„Arbeitstage“:** Ein Arbeitstag Consulting besteht aus 8 Stunden. Die Zeiten zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgen **grundsätzlich** während der Bürozeiten der S&T bzw. nach Absprache. Es gelten die Feiertagsregelungen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- **„Dritte“:** sind alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekte, welche nicht Partei dieses Vertrages sind.
- **„Einzelverträge“:** sind Dokumente, die unter Einbeziehung dieses AGB und Ihrer Anlagen **abgeschlossen** werden. Sie geben die konkrete Vereinbarung wieder.
- **„Geistiges Eigentum“:** meint alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen oder nachträglich **erworbenen** oder entstandenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte aller Art, wie z. B. Markenzeichen, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte, seien sie registriert oder nicht registriert, inklusive des Rechts zur Registrierung solcher Rechte und dessen Know-how.
- **„Höhere Gewalt“:** ist ein unvorhersehbares Ereignis, das auch unter Anwendung größter Sorgfalt nicht hätte **verhindert** werden können, insbesondere auch nicht durch die Einführung von Notfallplänen und Notfallmaßnahmen. Ereignisse „höherer Gewalt“ sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere Virenangriffe, Hackerangriffe, Krieg, Aufstände, Unruhen, Embargos, Feuer sowie Streik oder Aussperrung, sofern die beiden letztgenannten nicht durch die S&T verursacht wurden.
- **„Kontaktperson“:** meint eine von der S&T oder dem Kunden für einen bestimmten Bereich oder bestimmte Tätigkeiten benannte und bevollmächtigte Person.
- **„Mitarbeiter“:** meint alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigten Mitarbeiter der S&T sowie die sonstigen „Erfüllungsgehilfen“ der S&T und deren beauftragte Mitarbeiter.

§ 2 Leistungen der S&T

Die S&T wird die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Leistungen erbringen. Inhalt, Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistungen werden im Einzelvertrag bestimmt.

1) Leistungen:

- a) Erbracht werden Dienstleistungen. Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach § 614 BGB.
- b) Die Vergütung wird nicht nur fällig, wenn die S&T Leistungen erbracht hat, sondern auch dann wenn der Kunde die Leistungen der S&T zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht wahrnimmt obwohl dies vereinbart war und der Kunde dies zu vertreten hat.

2) Qualitätsstandards

Falls in der „Leistungsbeschreibung“ nicht anders vereinbart, erbringt die S&T ihre Leistungen gemäß dem Stand der Technik sowie es entsprechend dem vereinbarten Skill Level bzw. dem angeforderten Profil aus Sicht eines objektiver Dritten zu erwarten ist. Darüberhinausgehende Qualitätsstandards wird die S&T in Zusammenarbeit mit dem Kunden abstimmen.

3) Koordination mit anderen Dienstleistern; Systemverantwortung

Die S&T übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der von Ihren Mitarbeitern erbrachten Leistungen im systemischen Zusammenhang mit den Leistungen anderer Dienstleister des Kunden, es sei denn, etwas Anderes ist im Leistungsschein ausdrücklich vereinbart.

4) Fachliche Weisungsbefugnis

Die fachliche Weisungsbefugnis über die Themen der Beratung ist beim Kunden. Davon unabhängig ist die S&T jedoch für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Qualitätsstandards verantwortlich.

5) Fristen und Termine

- a) Beginn und Ende der Leistungspflicht ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
- b) Die S&T schuldet grundsätzlich nicht, dass bestimmte Arbeitsergebnisse zu bestimmten Terminen vorliegen, hat sich aber gleichwohl um Termintreue zu bemühen.

6) Erfüllungsorte

Der Leistungs- und Erfüllungsort ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 3 Vergütung

- 1) Die Höhe der jeweiligen Vergütung, Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten sind in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
- 2) Falls in dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise netto ohne Abschlag. Sofern zusätzliche Aufwendungen auf Wunsch des Kunden entstehen (z. B. Reisekosten, Tagesspesen etc.) werden diese separat - mit vorheriger Zustimmung des Kunden vor Entstehen der Aufwende - in Rechnung gestellt.
- 3) Zahlungen sind binnen 10 Tagen nach Zugang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung zu leisten, es sei denn andere Zahlungsziele sind explizit vereinbart.
- 4) Sollte der Kunde eine Stornierung von Reiseleistungen in einem Zeitraum von weniger als 14 Tage vor Reiseantritt verursachen, hat der Kunde alle Kosten für diese Stornierung zu tragen. Sollte eine Stornierung nicht möglich sein, hat der Kunde alle angefallenen Reisekosten zu erstatten gemäß der von der S&T vorgelegten Quittungen. Die S&T gewährleistet, dass eine Stornierung innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis bearbeitet wird. Stornierungen sind nur innerhalb der normalen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag möglich.

§ 4 Gewerbliche Schutzrechte

- 1) An „Arbeitsergebnissen“, die die S&T im Rahmen eines Projekts für den Kunden erstellt, räumt die S&T dem Kunden hiermit das nicht ausschließliche, aber zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung sämtlicher Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Bearbeitungen, Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse ein, die durch die S&T im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschaffen wurden oder werden. Die Nutzungsrechte gehen mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.
- 2) An „geistigem Eigentum“ der S&T werden dem Auftraggeber einfache, für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags erforderliche Nutzungsrechte übertragen, deren Übertragung auf die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags beschränkt ist.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung für Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit von der S&T oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, ist der Höhe nach begrenzt auf den typischen Schadensumfang, der der S&T zum Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags ersichtlich war. Ansprüche aus der vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verursachung von Schadensersatzansprüchen wie auch von Schadensersatzansprüchen aus einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und/ oder aus der Verletzung einer Garantiezusage bleiben unberührt. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Die Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr berechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, d.h. dem Moment in dem der Kunde Kenntnis über den Eintritt des Schadens hatte oder hätte ohne grobe Fahrlässigkeit haben müssen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, in den Fällen, in denen in dem Schaden eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet ist und/ oder für Schadensersatzansprüche, in denen zugleich die Verletzung einer Garantiezusage besteht. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der **Anlage AVV** geregelt.

§ 7 Geheimhaltung

- 1) Es gelten die Regelungen des GeschGehG, sofern eine der Parteien Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der Zusammenarbeit offenbart oder der anderen Seite zur Verfügung stellt. Allerdings sind diese Geschäftsgeheimnisse ordnungsgemäß zu kennzeichnen und von den nicht zu schützenden Informationen abzugrenzen.

Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei dürfen nur für die Zwecke der Durchführung des Einzelvertrags verwendet werden.

- 2) Ideen und Grundsätze, die der Kunde als fachliche Anforderung im Rahmen der Zusammenarbeit offenbart gelten nicht als Geschäftsgeheimnisse, sofern diese Ideen und Grundsätze nach § 69a II S.2 UrhG nach dem UrhG nicht schutzfähig sind.
- 3) Sofern nicht anders vereinbart, werden die Geschäftsgeheimnisse für die Dauer der Laufzeit eines Einzelvertrags zuzüglich einer Zeitspanne von 2 Jahren nach dessen Beendigung geschützt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Falls ein Ereignis „höherer Gewalt“ dazu führt, dass eine der Parteien nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen vollständig oder fristgerecht nachzukommen, informiert diese Partei die andere unverzüglich in Schriftform über die Art des Ereignisses und der erwarteten Auswirkungen auf ihre Vertragsverpflichtungen, insbesondere auf die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen.
- 2) Sofern in den individuellen Verträgen nicht abweichend vereinbart, sollen alle Mitteilungen zumindest in Textform (§126b BGB) an die vereinbarten „Kontaktpersonen“ der Parteien gesendet werden.
- 3) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Anlagen und die Einzelverträge finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 4) Gerichtsstand ist der Sitz der der S&T, sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.